

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Online-Plattform mein-naturland.de

Wir, die Naturland Zeichen GmbH, Kleinhaderner Weg 6, 82166 Gräfelfing Deutschland (nachfolgend "**Naturland-Zeichen**" oder „**wir**“) bieten auf der Online-Plattform mein-naturland.de (die „**Plattform**“) den von Naturland - Verband für ökologischen Landbau e.V. (im Folgenden "**NATURLAND**" genannt) zertifizierten Erzeugern und Verarbeitern landwirtschaftlicher Produkte (nachfolgend „**Nutzer**“ oder „**Sie**“) zahlreiche Serviceangebote. Über die Plattform erhalten Sie Zugang zu interaktiven Informations- und Servicebereichen für verschiedene Aktivitäten und Zwecke (wie bspw. unser Förderportal Artenvielfalt). Diese Informations- und Servicebereiche sind Teil der Plattform und werden nachfolgend auch als „**Portal(e)**“ bezeichnet.

Einzelne Portale bieten Nutzern ggf. auch die Möglichkeit, mit anderen Unternehmen oder Organisationen mit einem Bezug zum ökologischen Landbau, mit denen wir kooperieren ("**Organisation(en)**") in Kontakt zu treten. Diese Organisationen unterhalten auf unserer Plattform ggf. eigene Bereiche, in denen sie sich und ihre Leistungen darstellen („**Profilseite(n)**").

Unsere Plattform richtet sich nur an Verarbeiter und Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte, nicht an Verbraucher (d.h. natürliche Personen, die nicht überwiegend im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln).

Für die Nutzung der Plattform einschließlich der über die Plattform zugänglichen Portale gelten die nachfolgenden Nutzungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“). Für die einzelnen Portale gelten ggf. **zusätzlich** besondere Nutzungsbedingungen. Diese finden Sie weiter unten im Anschluss an diese AGB.

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese AGB gelten für die Nutzung unserer Plattform einschließlich aller dort zugänglichen Portale.
- 1.2. Diese AGB und die einschlägigen besondere Nutzungsbedingungen sind auch Bestandteil aller über die Plattform abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ("**Geschäft(e)**") wie bspw. Fördervereinbarungen.

2. Registrierung, Vertraulichkeit

- 2.1. Die Nutzung der Plattform setzt eine Registrierung voraus. Welche Voraussetzungen Sie für eine Registrierung erfüllen müssen, erfahren Sie im Registrierungsprozess. Mit der Registrierung bestätigen Sie, dass Sie die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen. Wenn Sie künftig die Registrierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen sollten, haben Sie uns unverzüglich zu informieren.
- 2.2. Nutzer sind verpflichtet, bei der Registrierung Angaben zu Ihrem Betrieb zu machen und alle registrierten Angaben bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Auf der Plattform findet sich eine Anleitung zu den Inhalten und dem Prozess. Der Nutzer gewährt der Naturland Zeichen das räumlich unbeschränkte Recht, alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform überlassenen Angaben, Bilder und sonstigen Materialien zu seinem Betrieb oder zu einer bestimmten Maßnahme (zusammen „**Informationsmaterial**“) unter Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen des Betriebes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Naturland Zeichen oder des betreffenden Programms im In- und Ausland online (im Internet) oder offline (bspw. in Form von elektronischen oder gedruckten Broschüren) zeitlich unbefristet zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst die Speicherung, Vervielfältigung und Veröffentlichung des Informationsmaterials sowie eine elektronische Bildbearbeitung, etwa durch Retusche oder Montage und die Weitergabe an Dritte für vorgenannte Zwecke. Die Rechtseinräumung erfolgt unentgeltlich und zeitlich unbefristet. Ein Wider- oder Rückruf der eingeräumten Rechte aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

- 2.3. Das Passwort und die sonstigen Zugangsdaten zur Plattform sind streng geheim zu halten und jeder Verlust oder jeder unbefugte Zugang ist sofort zu melden. Sie stehen Naturland Zeichen für alle Nutzungen unter Gebrauch Ihres Passwortes ein, es sei denn, dass das Passwort nachweislich ohne Ihr Verschulden durch einen Dritten unbefugt verwendet wurde.
- 2.4. Dem Nutzer werden auf der Plattform oder im Zusammenhang mit deren Nutzung ggf. vertrauliche Informationen von Naturland Zeichen oder NATURLAND zur Verfügung gestellt. Der Nutzer ist verpflichtet, solche vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Nutzung der Plattform bzw. der Abwicklung der mittels der Plattform abgeschlossenen Geschäfte zu verwenden, soweit und solange an deren vertraulicher Behandlung ein berechtigtes Interesse besteht. Solche vertraulichen Informationen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, soweit es sich um Angestellte oder Erfüllungsgehilfen handelt, die zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind und der Kenntnis für die vorgenannten Zwecke bedürfen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit wirksam, solange und soweit an der vertraulichen Behandlung ein berechtigtes Interesse besteht.

3. Nutzung der Plattform

- 3.1. Informationen und Angebote, die auf der Plattform veröffentlicht werden, sind unverbindlich. Sie begründen weder Garantien, noch verpflichten sie zum Abschluss von Rechtsgeschäften. Solche Informationen stellen nur Aufforderungen zu Angeboten durch die Nutzer dar.
- 3.2. Wir behalten uns alle Rechte an Inhalten der Plattform (z. B. Bildern, Marken) vor. Sie dürfen diese Inhalte nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Plattform nutzen und nicht anderweitig vervielfältigen oder verbreiten.
- 3.3. Bei der Nutzung der Plattform sind alle Nutzer gehalten, den technischen Ablauf der Plattform nicht zu behindern oder zu überlasten und die Nutzung durch andere Nutzer nicht zu beeinträchtigen.
- 3.4. Wir sind damit einverstanden, dass Hyperlinks („links“) auf unsere Plattform gesetzt werden, aber nur soweit (i) durch das Setzen des links nicht der unzutreffende Eindruck einer geschäftlichen Verbindung mit - oder einer Billigung einer fremden Leistung oder eines fremden Geschäftsbetriebes durch - Naturland Zeichen geschaffen wird, (ii) der link ausschließlich auf die Startseite gesetzt wird (keine „deep links“) (iii) die jeweilige Seite in einem neuen Fenster und vollständig wiedergegeben wird und auch sonst dem Betrachter deutlich wird dass es sich um einen Inhalt von Naturland Zeichen handelt (keine „frames“). Links, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, sind ausdrücklich verboten. Soweit wir einen link auf einen fremden Inhalt setzen, bedeutet dieses nicht, dass wir den fremden Inhalt billigen oder uns zueigen machen.
- 3.5. Wir behalten uns vor, diese AGB und auch alle besonderen Bedingungen durch einseitige Erklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit abzuändern. Die geänderten Bedingungen werden auf der Plattform bekannt gegeben und gelten dann für alle Nutzungen der Plattform nach ihrer Veröffentlichung und alle nach ihrer Veröffentlichung abgeschlossenen Geschäfte. Wir behalten uns vor, die Plattform jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern, einzustellen oder einzelne oder alle Nutzer von der Nutzung auszuschließen. Über die Plattform abgeschlossene Geschäfte bleiben hiervon unberührt.

4. Organisationen und Profildaten

- 4.1. Soweit wir im Rahmen eines Portals auf Ihren Wunsch Daten an eine Organisation übermitteln, werden die übermittelten Daten von dieser Organisation in eigener Verantwortung gespeichert, verarbeitet und genutzt. Wir weisen darauf hin, dass wir die weitere Verarbeitung und Nutzung durch die Organisation nach der Übermittlung nicht mehr kontrollieren. Hinweise dazu, wie die jeweilige Organisation Ihre Daten verarbeitet und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben, finden Sie auf der jeweiligen Profildaten-Seite.
- 4.2. Die Inhalte der Profildaten werden uns von den jeweiligen Organisationen zur Verfügung gestellt, ohne dass uns eine Prüfung möglich ist. Für die Richtigkeit dieser Inhalte können wir daher keine Gewähr übernehmen.

5. Schadenersatzansprüche

5.1. Vertragliche und außervertragliche Schadenersatzpflichten von Naturland Zeichen für jegliche Sach-, Personen- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform und auch im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -abwicklung der über die Plattform abgeschlossenen Geschäfte bestehen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

5.1.1. Naturland Zeichen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Naturland Zeichen sowie bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (nachfolgend: „**Kardinalpflicht**“). Die Haftung von Naturland Zeichen für die leicht fahrlässige Verletzung solcher Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind, ist vorbehaltlich Abschnitt 5.1.6 ausgeschlossen.

5.1.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht gilt folgendes: Die Haftung von Naturland Zeichen beschränkt sich auf die Vermögensnachteile, die Naturland Zeichen bei Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. Geschäfts als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätte voraussehen müssen. Für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust von Daten haftet Naturland Zeichen dabei nur insoweit wie diese nicht durch eine angemessene regelmäßige Datensicherung hätten vermieden werden können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn Naturland Zeichen selbst die Datensicherung als Teil der Vertragsleistungen übernommen hat.

5.1.3. Soweit die Haftung von Naturland Zeichen beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern oder Erfüllungsgehilfen von Naturland Zeichen.

5.1.4. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse in diesem Abschnitt 5.1 gelten ebenfalls für eine etwaige Verpflichtung zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen, wobei der Kunde Aufwendungsersatz in jedem Falle nur bis zur Höhe seines Erfüllungsinteresses verlangen kann und weitergehende Ansprüche nach § 284 BGB ausgeschlossen sind.

5.1.5. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse in diesem Abschnitt 5.1 gelten ab dem Vertragsschluss auch für Schäden, die Naturland Zeichen im Rahmen der Vertragsanbahnung verursacht. Weitergehende Ansprüche, die vor Vertragsschluss entstanden sein sollten, gelten mit Vertragsschluss als einvernehmlich abbedungen.

5.1.6. Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse in diesem Abschnitt 5.1 gelten nicht für die Haftung aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, aus arglistigem Verschweigen von Mängeln, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, oder aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Garantien im Sinne von §§ 276 Abs. 1, 443, 444 oder 639 BGB mit der Folge einer verschuldensunabhängigen, unbeschränkten Haftung bedürfen in jedem Falle einer ausdrücklichen Erklärung von Naturland Zeichen. Formulierungen wie „versichern“, „garantieren“, „zusichern“ sollen im Zweifel nur Beschaffenheitsvereinbarungen aber keine Garantien in diesem Sinne begründen.

5.2. Eine Abänderung der gesetzlichen Beweislast wird durch Abschnitt 5.1 nicht begründet.

6. Weitere Vertragsbestimmungen

6.1. **Rechtswahl**

Für unsere vertragliche Beziehung zu Ihnen im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform und im Hinblick auf alle über die Plattform abgeschlossenen Geschäften gilt deutsches Recht. Die UN-Kaufrechtskonvention (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) findet keine Anwendung.

6.2. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserem Vertragsverhältnis im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform und allen über die Plattform abgeschlossenen Geschäften sind die Gerichte in München ausschließlich zuständig, wenn Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Das Gleiche gilt, wenn sich Ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Klageerhebung nicht in Deutschland befindet. Wir sind in jedem Falle auch berechtigt, Sie auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Besondere Nutzungsbedingungen für einzelne Portale

Nutzungs- und Förderbedingungen für das Förderportal Artenvielfalt

Wir bieten auf dem Förderportal Artenvielfalt („Förderportal“) Informationen und Services im Zusammenhang mit unserem Förderprogramm Artenvielfalt („Förderprogramm“) an. Unser Förderportal steht allen Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte offen, die sich verpflichtet haben, ihren gesamten landwirtschaftlichen Betrieb gemäß den von NATURLAND erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung („Naturland Richtlinien“) zu bewirtschaften und die mit der Naturland Zeichen bereits durch einen Unterlizenzvertrag über die Nutzung des für NATURLAND geschützten Naturland-Zeichens („Unterlizenzvertrag“) vertraglich verbunden sind („Erzeuger“ oder „Sie“).

Erzeuger haben die Möglichkeit, sich auf dem Förderportal zu registrieren, um an dem Förderprogramm teilzunehmen und über das Förderportal Verträge über die Umsetzung und finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt („Fördermaßnahme(n)“) auf den Bewirtschaftungsflächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes („Fördervereinbarung(en)“) abzuschließen und abzuwickeln.

Das Förderportal ist Teil der der Online-Plattform mein-naturland.de (die „Plattform“). Für die Nutzung des Förderportals und den Abschluss von Fördervereinbarungen in unserem Förderportal gelten ergänzend zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Plattform („AGB“) die nachfolgenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das Förderportal ist allen Erzeugern zugänglich, die für die Nutzung der Plattform registriert sind.
- 1.2. Diese Besonderen Nutzungsbedingungen für das Förderportal gelten ergänzend zu den AGB für die Nutzung des Förderportals und für den Abschluss und die Umsetzung von Fördervereinbarungen. Diese Besonderen Nutzungsbedingungen ergänzen zusammen mit den AGB die Fördervereinbarung und werden nachfolgend auch als „Förderbedingungen“ bezeichnet.

2. Nutzung des Förderportals, Abschluss von Fördervereinbarungen

- 2.1. Für die Nutzung der Plattform registrierte Erzeuger haben im Förderportal die Möglichkeit, sich um den Abschluss von Fördervereinbarungen zu bewerben („Antrag“). Mit unserer Annahme ihres Antrages („Antragsbestätigung“) kommt dann eine für beide Seiten rechtsverbindliche Fördervereinbarung zustande.
- 2.2. Zur Beantragung einer Fördermaßnahme können Erzeuger im Förderportal die Fördermaßnahmen, die sie durchführen wollen, nach Maßgabe des auf dem Förderportal veröffentlichten Förderleitfadens (maßgeblich ist die bei Antragstellung veröffentlichte Fassung „Förderleitfaden“) auswählen und für diese Förderanträge stellen.

Welche Voraussetzungen Sie hierfür erfüllen müssen, erfahren Sie in der Beschreibung der jeweiligen Fördermaßnahmen im Förderleitfaden. Diese Beschreibungen stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zum Vertragsschluss (*invitatio ad offerendum*) dar. Eine Fördervereinbarung kommt erst mit der Antragsbestätigung von Naturland Zeichen zustande.

- 2.3. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
- 2.4. Im Förderportal haben Sie die Möglichkeit, die Fördermaßnahme mittels der dort vorhandenen Auswahlmenüs und durch Eingabe ergänzender Informationen inhaltlich und zeitlich zu definieren. Ausgehend von der von Ihnen ausgewählten und definierten Maßnahme wird Ihnen im Förderportal auch der Förderbetrag und Förderzeitraum angezeigt. Die Detailangaben zur inhaltlichen und zeitlichen Bestimmung der Fördermaßnahme, zum Förderbetrag und zum Förderzeitraum/Maßnahmendauer werden nachfolgend als „**Maßnahmenbeschreibung**“ bezeichnet.
- 2.5. Der Antrag stellt ein verbindliches Angebot zum Abschluss einer Fördervereinbarung dar. Welche weiteren Angaben und Unterlagen für den Antrag erforderlich sind, erfahren Sie im Antragsprozess im Förderportal. Nachdem Sie die Maßnahmenbeschreibung festgelegt und alle hierzu ggf. erforderlichen Angaben gemacht und Unterlagen hochgeladen haben, werden Sie aufgefordert, den Antrag und Ihre Zustimmung zu den Förderbedingungen zu bestätigen. Erst durch Anklicken des „Fördermaßnahmen beantragen“-Buttons im letzten Schritt des Antragsprozesses wird der Antrag für Sie verbindlich und kann von Ihnen nicht mehr einseitig geändert werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie Ihre Eingaben korrigieren bzw. von der Vertragserklärung Abstand nehmen. Mit dem Antrag bestätigen Sie, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind und dass Sie alle Fördervoraussetzungen erfüllen.
- 2.6. Nach Eingang des Antrages erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung per E-Mail mit einer Bestätigung der Vertragsbestimmungen einschließlich eines Links zu den Förderbedingungen. Zu einer weitergehenden Speicherung der Vertragsbestimmungen sind wir nicht verpflichtet. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Antragsbestätigung dar.
- 2.7. Eine verbindliche Fördervereinbarung kommt erst mit unserer Antragsbestätigung zustande. Die Antragsbestätigung erhalten Sie in der Regel per E-Mail. In der Eingangsbestätigung werden wir Sie unterrichten, in welchem Zeitraum und auf welche Weise Sie die Antragsbestätigung erhalten. Etwaige Änderungen der Fördervereinbarung nach Antragsbestätigung sind nur wirksam, wenn sie von uns per E-Mail bestätigt worden sind.

3. Inhalt der Fördervereinbarungen

3.1. Vertragsbestandteile

Die Fördervereinbarung besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen (wobei im Falle von Widersprüchen das jeweils früher genannte Dokument den jeweils später genannten Dokumenten vorgeht):

- 3.1.1. unserer Antragsbestätigung,
- 3.1.2. der Maßnahmenbeschreibung,
- 3.1.3. dem Förderleitfaden,
- 3.1.4. den weiteren Angaben in dem Antrag und
- 3.1.5. den Förderbedingungen (maßgeblich ist die bei Antragstellung veröffentlichte Fassung).

3.2. Pflichten des Erzeugers

- 3.2.1. Der Erzeuger verpflichtet sich mit Abschluss der Fördervereinbarung, die vereinbarten Fördermaßnahmen auf den in der Maßnahmenbeschreibung festgelegten Bewirtschaftungsflächen seines landwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe des Förderleitfadens Artenvielfalt umzusetzen.
- 3.2.2. Der Erzeuger verpflichtet sich, eigenständig zu prüfen, ob für die korrekte Umsetzung der Fördermaßnahme eine externe Beratung erforderlich ist, und dann falls erforderlich zur Planung und Umsetzung

der vereinbarten Fördermaßnahmen auf seine Kosten mit einem von NATURLAND anerkannten Berater zusammenzuarbeiten.

- 3.2.3. Beginn und Dauer der vom Erzeuger im Einzelnen umzusetzenden Fördermaßnahmen richten sich nach der Maßnahmenbeschreibung.
- 3.2.4. Der Erzeuger verpflichtet sich, die Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen und deren Erfolg gemäß dem Förderleitfaden zu dokumentieren und Naturland Zeichen auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 3.2.5. Der Erzeuger verpflichtet sich ferner, die Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen durch Naturland Zeichen oder eine von Naturland Zeichen beauftragte Kontrollstelle oder einen von NATURLAND anerkannten Berater auf Kosten von Naturland Zeichen evaluieren zu lassen, insbesondere
 - Besichtigungen der Bewirtschaftungsflächen seines landwirtschaftlichen Betriebes – auch ohne Ankündigung – zu dulden;
 - zum Zwecke der Kontrolle der Verwendung der Fördermittel Einsicht in seine Betriebsbuchführung und die entsprechenden Belege zu gewähren;
 - alle zur Evaluierung der Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen zweckdienlichen Daten erheben zu lassen sowie Auskünfte und Ermächtigungen, beispielsweise auch die Ermächtigung zur Einholung von Auskünften bei Öko-Kontrollstellen, Zulieferern und Abnehmern, zu erteilen.
- 3.2.6. Der Erzeuger ist allein verantwortlich, zu prüfen, inwieweit die Förderung durch Naturland Zeichen eine staatliche Förderung ausschließt und die Förderung durch Naturland Zeichen gegenüber der Bewilligungsbehörde offenzulegen.

3.3. **Pflichten von Naturland Zeichen**

- 3.3.1. Naturland Zeichen verpflichtet sich mit Abschluss der Fördervereinbarung, den Erzeuger hinsichtlich der Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen nach eigenem Ermessen zu beraten oder durch Dritte sachgemäß beraten zu lassen.
- 3.3.2. Naturland Zeichen verpflichtet sich, die Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen durch Zahlung eines Förderbetrages (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe) pro vereinbarter Maßnahme nach Maßgabe der Maßnahmenbeschreibung finanziell zu unterstützen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt zu den in der Fördervereinbarung vereinbarten bzw. im Förderleitfaden angegebenen Zeitpunkten. In der Regel erfolgt die Auszahlung jeweils nach Bestätigung der vollständigen Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahme durch den Erzeuger. Erfolgt die Bestätigung durch den Erzeuger nicht innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Förderungsmaßnahme vereinbarten Maßnahmendauer, so erlischt der Anspruch des Erzeugers auf Auszahlung des Förderbetrages. Etwaige Raten verstehen sich als Abschlagszahlungen auf den bei vollständiger vertragsgemäßer Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahme zu zahlenden Förderbetrag.
- 3.3.3. Die jeweilige Zahlung erfolgt in Euro auf ein vom Erzeuger anzugebendes Bankkonto. Die Versteuerung und Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem Erzeuger. Im Übrigen sind sich die Parteien darüber einig, dass im Gutschriftverfahren (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG) abgerechnet wird. Zahlungen erfolgen erst, wenn der Erzeuger die für das Gutschriftverfahren erforderlichen Erklärungen abgegeben hat.

3.4. **Artenvielfaltslogo Lizenz**

- 3.4.1. Naturland Zeichen ist Inhaber der Wort-Bildmarke "Für mehr Artenvielfalt" (im Folgenden "**Wort-Bildmarke**" genannt), die in Deutschland im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes (im Folgenden "**DPMA**" genannt) eingetragen ist (DPMA Nr. 302023000865). Naturland Zeichen erteilt

dem Erzeuger mit Abschluss der Fördervereinbarung für deren Dauer das nicht-ausschließliche und nicht übertragbare Recht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- die Wort-Bildmarke auf Waren und/oder deren Aufmachungen oder Verpackungen anzubringen,
- unter der Wort-Bildmarke Waren anzubieten oder in Verkehr zu bringen,
- unter Verwendung der Wort-Bildmarke auf Druckschriften, Prospekten, Geschäftspapieren oder sonstigen Werbemitteln für Waren zu werben,

unter der Bedingung, dass die Waren von NATURLAND gemäß den Naturland Richtlinien zertifiziert worden sind.

- 3.4.2. Der Erzeuger darf die Wort-Bildmarke ausschließlich nach Maßgabe der Zeichenverwendungsvorschrift von Naturland Zeichen in ihrer jeweils gültigen Fassung und nur für Waren zusammen mit dem Naturland-Zeichen nach Maßgabe des Unterlizenzvertrages verwenden.
- 3.4.3. Die Lizenz nach diesem Abschnitt 3.4 bezieht sich ausschließlich auf den eingetragenen Schutzzumfang der Wort-Bildmarke und erlischt automatisch im Falle der vollständigen Löschung der Wort-Bildmarke oder der teilweisen Beschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses hinsichtlich der von der Beschränkung betroffenen Waren.
- 3.4.4. Der Erzeuger verpflichtet sich, vor Verwendung der Wort-Bildmarke auf Druckschriften, Prospekten, Geschäftspapieren oder sonstigen Werbemitteln die Zustimmung von Naturland Zeichen einzuholen und zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Verbraucherschutz- und Wettbewerbsrechts, bei der Verwendung der Wort-Bildmarke zu beachten.
- 3.4.5. Naturland Zeichen verpflichtet sich, den Erzeuger unverzüglich über eine vollständige und/oder teilweise rechtskräftige Löschung der Wort-Bildmarke aus dem Register des DPMA zu informieren.

3.5. Artenvielfaltslogo Verteidigung und Rechte Dritter

- 3.5.1. Dem Erzeuger ist bekannt, dass Naturland Zeichen auf die Eintragung der Wort-Bildmarke ganz oder teilweise verzichten und/oder diese beschränken kann, insbesondere wenn ihr das Recht eines Dritten entgegenstehen sollte.
- 3.5.2. Erhält der Erzeuger Kenntnis davon, dass ein unberechtigter Dritter eine Kennzeichnung nutzt und/oder als Marke anmeldet, die möglicherweise mit der Wort-Bildmarke identisch oder verwechslungsfähig ist, so hat er Naturland Zeichen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Naturland Zeichen ist nicht verpflichtet, gegen Verletzungen der Wort-Bildmarke sowie gegen missbräuchliche Verwendungen der Wort-Bildmarke vorzugehen, insbesondere wenn dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen unzumutbar ist. Im Falle einer Verfolgung von Rechtsverletzungen entstehende Kosten trägt Naturland Zeichen.
- 3.5.3. Naturland Zeichen übernimmt keine Gewähr für den Rechtsbestand der Wort-Bildmarke.
- 3.5.4. Naturland Zeichen übernimmt im Übrigen keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Wort-Bildmarke keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der Erzeuger wegen der Benutzung der Wort-Bildmarke durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, Naturland Zeichen hiervon unverzüglich zu unterrichten. Naturland Zeichen wird den Erzeuger durch Informationserteilung nach besten Kräften bei der Abwehr der gegen den Erzeuger geltend gemachten Ansprüche unterstützen. Der Erzeuger verpflichtet sich, auf Verlangen von Naturland Zeichen dieser die Verteidigung im Innenverhältnis zu überlassen und alle prozessualen und nicht prozessualen Handlungen in diesem Zusammenhang, einschließlich der Anerkennung von Ansprüchen oder des Abschlusses eines Vergleichs, allein nach den Weisungen von Naturland Zeichen vorzunehmen. In diesem Fall stellt Naturland Zeichen den Erzeuger von derartigen Ansprüchen Dritter frei. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Rechtsverteidigung trifft Naturland Zeichen nicht.

4. Umsetzung der Fördervereinbarungen

4.1. Umsetzung der Fördermaßnahmen

- 4.1.1. Die Parteien werden sich über die Umsetzung der Fördermaßnahmen nach Maßgabe des Förderleitfadens eng abstimmen.
- 4.1.2. Werden die vereinbarten Fördermaßnahmen vom Erzeuger – gleich aus welchem Grund – ganz oder teilweise nicht fristgemäß nach Maßgabe der Fördervereinbarung umgesetzt und dokumentiert, so besteht kein Anspruch des Erzeugers auf Zahlung eines Förderbetrages für die nicht fristgemäß oder vollständig umgesetzte und dokumentierte Fördermaßnahme. Etwaige bereits geleistete Förderbeträge für diese Maßnahmen sind Naturland Zeichen vom Erzeuger zurückzugewähren.

4.2. Geheimhaltung

- 4.2.1. Soweit in der Fördervereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, verpflichten sich die Parteien den Inhalt der Fördervereinbarung auch nach Vertragsbeendigung geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zum Zwecke der Durchführung der Fördervereinbarung erforderlich. Die Geheimhaltungspflicht von Naturland Zeichen gemäß diesem Abschnitt 4.2 gilt ausdrücklich nicht gegenüber NATURLAND, dem Erzeugerring für naturgemäßen Landbau e.V., der Öko-Beratungsgesellschaft mbH sowie allen gegenwärtig und zukünftig in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen.
- 4.2.2. Die Parteien verpflichten sich, ihren Mitarbeitern und Beauftragten eine diesem Abschnitt 4.2 entsprechende, auch über die Dauer ihrer Tätigkeit für die jeweilige Partei hinausgehende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.
- 4.2.3. Unabhängig von den vorstehenden Geheimhaltungspflichten sind Erklärungen an die Öffentlichkeit betreffend die Teilnahme des Erzeugers am Förderprogramm durch Naturland Zeichen sowie die Offenlegung des Bestehens und Inhalts dieser Fördervereinbarung gegenüber sonstigen Vertragspartnern im Rahmen des Förderprogramms oder zu werblichen Zwecken durch Naturland Zeichen zulässig.

4.3. Gewährleistung und Haftung, Vertragsstrafe

- 4.3.1. Beratungsleistungen, die von oder für die Naturland Zeichen im Zusammenhang mit der Fördervereinbarung gegenüber dem Erzeuger erbracht werden, werden ausschließlich auf Dienstleistungsbasis und ohne Erfolgsverantwortung erbracht. Die Verantwortung für die Umsetzbarkeit und Umsetzung der Fördermaßnahme und deren Erfolg liegt allein beim Erzeuger.
- 4.3.2. Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzpflichten von Naturland Zeichen für jegliche Sach-, Personen- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und -abwicklung der Fördervereinbarung bestehen nur nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen der AGB und der folgenden Bestimmungen:
 - Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht gilt zusätzlich zu den in den AGB vereinbarten Beschränkungen folgendes: Die Haftung beschränkt sich höchstens auf einen Haftungshöchstbetrag von 50.000,-- EUR je Schadensfall. Als einheitlicher "Schadensfall" gilt die Gesamtheit aller Schäden und Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung, Handlung oder Unterlassung ergibt. Ansprüche wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht verjähren kenntnisunabhängig mit Ablauf eines Jahres nach der schadensstiftenden Lieferung, Leistung, Handlung oder Unterlassung.

- Die Haftungsbeschränkungen zugunsten der Naturland Zeichen und ihrer Gehilfen in diesem Abschnitt 4.3.2 und den AGB gelten entsprechend auch zugunsten des Erzeugers und seiner Gehilfen für deren Haftung gegenüber der Naturland Zeichen.

4.3.3. Verletzt der Erzeuger schuldhaft eine sich aus der Fördervereinbarung ergebende Pflicht, so hat der Erzeuger Naturland Zeichen für jeden einzelnen Fall der Vertragsverletzung eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe Naturland Zeichen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegt. Die Entrichtung der Vertragsstrafe befreit den Erzeuger nicht von der Einhaltung der betreffenden Verpflichtungen im Übrigen. Das Recht von Naturland Zeichen, einen Naturland Zeichen entstehenden weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4.4. **Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**

4.4.1. Die Fördervereinbarung kann vom Erzeuger für einzelne oder alle Fördermaßnahmen bis zur vollständigen oder teilweisen Auszahlung des die jeweilige Fördermaßnahme betreffenden Förderbetrages jederzeit per E-Mail an „artenvielfalt@naturland-zeichen.de“ gekündigt werden.

4.4.2. Die Fördervereinbarung endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vollständige Umsetzung der vereinbarten Fördermaßnahmen erfolgt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Naturland Zeichen ist insbesondere dann berechtigt, die Fördervereinbarung fristlos zu kündigen, wenn der Erzeuger die vereinbarten Fördermaßnahmen ganz oder teilweise nicht fristgemäß umsetzt.

4.4.3. Die Fördervereinbarung endet ferner automatisch mit Beendigung des Unterlizenzvertrages.

4.4.4. Nach Beendigung der Fördervereinbarung ist der Erzeuger nicht mehr berechtigt, die Wort-Bildmarke zu benutzen. Der Erzeuger ist verpflichtet, nach Beendigung der Fördervereinbarung jede weitere Benutzung der Wort-Bildmarke zu unterlassen und Naturland Zeichen unverzüglich alle Unterlagen, Urkunden, Datenträger, schriftlichen oder im Wege elektronischer Datenverarbeitung gespeicherten Aufzeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle usw., im Zusammenhang mit diesem Vertrag auszuhändigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Gegenständen und Informationen steht dem Erzeuger nicht zu. Eventuell durch Nutzung erworbene eigene Rechte an der Wort-Bildmarke überträgt der Erzeuger auf Naturland Zeichen.

5. **Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle Fördervereinbarungen gelten im Hinblick auf die Rechtswahl und den Gerichtsstand die Regelungen der AGB.

Nutzungsbedingungen für das SEPA-Portal

Unser Portal für die Erstellung und Verwaltung von SEPA¹-Lastschriftmandaten („**SEPA-Portal**“) bietet Ihnen die Möglichkeit, Lastschriften anzulegen und zu verwalten.

Das SEPA-Portal ist Teil der Online-Plattform mein-naturland.de (die „**Plattform**“) und steht allen Nutzern der Plattform („**Nutzer**“ oder „**Sie**“) offen. Für die Nutzung des SEPA-Portals gelten ergänzend zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Plattform („**AGB**“) die nachfolgenden Bedingungen:

¹ SEPA = Single Euro Payments Area

1. Geltungsbereich

- 1.1. Das SEPA-Portal ist allen Nutzern zugänglich, die für die Nutzung der Plattform registriert sind.
- 1.2. Über das SEPA-Portal können Lastschriften zugunsten von Naturland Zeichen angelegt und verwaltet werden.
- 1.3. Über das SEPA-Portal können ggf. auch Lastschriften zugunsten von anderen Unternehmen oder Organisationen mit einem Bezug zum ökologischen Landbau, mit denen wir kooperieren ("**Organisation(en)**") angelegt und verwaltet werden. Hierfür gelten die besonderen Bestimmungen in Ziff 3.

2. Nutzung des SEPA-Portals, Verwaltung von Lastschriften

- 2.1. Über das SEPA-Portal können Lastschriften angelegt und verwaltet werden. Welche Lastschriften angelegt und verwaltet werden können und welche Möglichkeiten Sie in diesem Zusammenhang haben, entnehmen Sie bitte dem SEPA-Portal.
- 2.2. Das SEPA-Portal ist ein reines Hilfsmittel zur technischen Abwicklung der Kommunikation. Die Nutzung des SEPA-Portals ist eine freiwillige zusätzliche Möglichkeit und nicht verbindlich vorgeschrieben. Alle Kommunikationen und insbesondere auch der Widerruf von Lastschriftmandaten können jederzeit alternativ auch auf allen anderen vertraglich oder gesetzlich zugelassenen Kommunikationswegen erfolgen.
- 2.3. Das SEPA-Portal wird unseren Nutzern als unentgeltlicher Zusatzservice zur Verfügung gestellt. Wir behalten uns vor, jederzeit den Leistungsumfang zu ändern oder das SEPA-Portal ganz einzustellen.

3. Nutzung des SEPA-Portals zur Kommunikation mit Organisationen

- 3.1. Über das SEPA-Portal können ggf. auch Lastschriften zugunsten von dritten Organisationen angelegt und verwaltet werden. Welche das sind und welche Möglichkeiten Sie in diesem Zusammenhang haben, entnehmen Sie bitte dem SEPA-Portal.
- 3.2. Mit dem Anlegen, der Änderung oder dem Widerruf einer Lastschrift beauftragen Sie uns, Ihre Erklärungen an die betroffene Organisation zu übermitteln und der betroffenen Organisation zu erlauben, mit Ihnen über das SEPA-Portal zu kommunizieren. Die Naturland Zeichen übermittelt in diesem Zusammenhang lediglich die jeweiligen Erklärungen. Wir sind nicht berechtigt, Sie oder die betroffene Organisation rechtsgeschäftlich zu vertreten und wir haben in der Regel keine Kenntnis über die dem Lastschriftmandat zugrundeliegenden Vereinbarungen.
- 3.3. Ihre übermittelten Daten werden von der betroffenen Organisation in eigener Verantwortung gespeichert, verarbeitet und genutzt. Wir verweisen auf Ziffer 4 der AGB.
- 3.4. Ziffer 2.2 und 2.3 gelten auch für die Nutzung des SEPA-Portals im Hinblick auf Lastschriften zugunsten von dritten Organisationen.

Gräfelfing, Dezember 2025